



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. September 2012

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	353
211 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Rest-, Sperrmüll und Bioabfälle) zwischen dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke, und den leitenden Kreisbaudirektor Friedrich Gnerlich, - nachfolgend „Kreis“ genannt - und der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister Josef Uphoff und den Stadtverwaltungsrat Theo Schlotmann, - nachfolgend „Stadt“ genannt -	353

212 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven am 11.11.2012	355
213 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Josef" in Bocholt am 25.11.2012	356
214 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	357

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

211 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Rest-, Sperrmüll und Bioabfälle) zwischen dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke, und den leitenden Kreisbaudirektor Friedrich Gnerlich, - nachfolgend „Kreis“ genannt - und der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister Josef Uphoff und den Stadtverwaltungsrat Theo Schlotmann, - nachfolgend „Stadt“ genannt -	
---	--

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,

der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen mandatorisch übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Rest-, Sperrmüll und Bioabfallentsorgung, soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-recht-

lichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung des Rest-, Sperrmülls und Bioabfalls (Entsorgungsleistungen).

2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW (Mandatierung).

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei den ihr obliegenden Aufgaben der Entsorgung (Einsammlung und Beförderung) der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.
2. Zur Regelung der weiteren Modalitäten zur Durchführung der Einsammlung und Beförderung wird eine gesonderte Ausführungsvereinbarung geschlossen, in der auch die Entsorgungslogistik mit der Stadt abgestimmt wird (z.B. Behältergrößen, Abfuhrhythmen).
3. Der Kreis darf die Einsammlung und Beförderung der überlassungspflichtigen Abfälle von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.
4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einsammlung und Beförderung für sie abzugeben. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Einsammlung und Beförderung. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

2. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.01.2013 und endet am 31.12.2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 2 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies dem Vertragspartner schriftlich mitteilen.
3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 5

Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhe-

bung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, 21.08.2012	Sassenberg, 25.07.2012
Kreis Warendorf gez. Dr. Olaf Gericke - Landrat -	Stadt Sassenberg gez. Josef Uphoff - Bürgermeister -
gez. i.A. Friedrich Gnerlich - Ltd. Kreisbaudirektor -	gez. Theo Schlotmann - Stadtverwaltungsrat -

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 06. September 2012
 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-WAF-01/12
 Im Auftrag
 gez. Foitzik

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 06. September 2012
 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-WAF-01/12
 Im Auftrag
 gez. Foitzik
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 353-355

212 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven am 11.11.2012



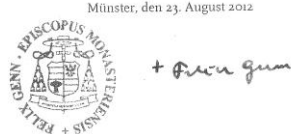
FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Greven

- Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas in Greven mit Wirkung vom 11. November 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
Katholische Kirchengemeinde Martinus
 in Greven zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Greven.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martinus sind.
- Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus in Greven. Die Kirche St. Lukas wird Filialkirche.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Martinus über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
- Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

AZ.: 110-145/2011
4. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Martinus in Greven

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas in Greven mit Wirkung vom 11. November 2012 zur neuen Kirchengemeinde St. Martinus zusammengelegt.

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Verwaltungsausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 17 Gemeindemitglieder angehören:

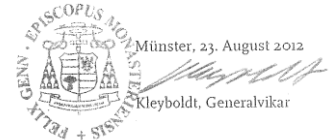
1. Dechant Klaus Lunemann als Vorsitzender
2. Herr Ansgar Bober
3. Herr Peter Buller
4. Herr Erhard Dirksmeyer
5. Frau Renate Eckart
6. Herr Andreas Hajek
7. Herr Johannes Hennigfeld
8. Herr Josef Henrichmann
9. Herr Hubertus Höppener
10. Herr Manfred Huckenbeck
11. Herr Gerd Hufelschulte
12. Herr Dr. Rolf Leroy
13. Herr Theodor Lintel-Höping
14. Frau Hildegard Schulze-Grotthoff
15. Herr Ulrich Sprakel
16. Herr Klemens Theismann
17. Herr Richard Wewer
18. Herr Paul Wichmar.

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24 Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes nach der Wahl des Kirchenvorstandes im Jahr 2015.

AZ.: 110-145/2011
4. Ausfertigung



U R K U N D E

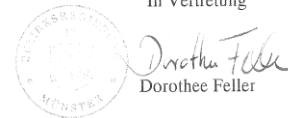
Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus“ in Greven mit Wirkung zum 11. November 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 11. Sept. 2012

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 355-356

213 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Josef" in Bocholt am 25.11.2012



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Josef in Bocholt

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin in Bocholt mit Wirkung vom 25. November 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Josef

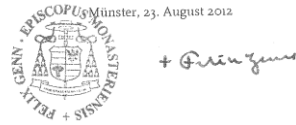
in Bocholt zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Bocholt.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso

wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Josef sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patroninnen. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen Ss. Ewaldi und Maria Trösterin werden Filialkirchen.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Josef über.
Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Josef wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

AZ.: 110-217/2011
5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Misericordione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Bestellungsurkunde

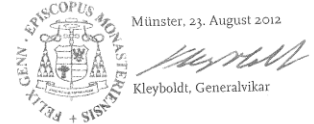
Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in der Fassung vom 03. April 1992 bestelle ich im Einvernehmen mit der Staatsbehörde mit Wirkung vom 25. November 2012 zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Bocholt einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan, dem folgende Personen angehören:

1. Herr Pfarrer Andreas Hagemann, Vorsitzender
2. Herr Hermann Bovenkerk
3. Herr Hermann-Josef Deckers
4. Frau Sabine Essing
5. Frau Sigrid Gerarts
6. Herr Joachim Hestert
7. Frau Marianne ter Horst
8. Herr Dr. Christoph Larisch
9. Herr Wilhelm Saul
10. Frau Claudia Schmeink
11. Herr Hermann Schmeink
12. Herr Bernd Stoverink
13. Herr Heinrich Tepas

14. Herr Johannes Terhardt
15. Herr Dr. Josef Theißen
16. Herr Ingo Wiedenbrück.

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet spätestens mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes nach der Wahl des Kirchenvorstandes im Jahr 2015.

AZ.: 110-217/2011
5. Ausfertigung



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Ss. Ewaldi und Maria Trösterin zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Josef" in Bocholt mit Wirkung zum 25. November 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 11. Sept. 2012

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 356-357

214 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/12/9958893-1000/0001.V

48147 Münster, den 13.09.2012

Die Firma Haarman Feuerwerk GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen (LG) 1.1 - 1.4 nach Anhang 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV auf dem Grundstück in Dülmen, Dernekamp 40A (Gemarkung Kirchspiel-Dülmen, Flur 65, Flurstücke 16, 17, 24, 28, 30, 32), vorgelegt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind wird der für Donnerstag, den 04.10.2012 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 357

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster